

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des veröffentlichten Referenzpreisblatts 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers (Mitnetz Strom) für das Kalenderjahr 2016, wurden die Netzentgelte neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Stadtwerke Bernburg GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

### Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur bei Ganzjahresverträgen Kunden mit Lastgangmessung

Entnahme im	weniger 2.500 Vollbenutzungsstunden		mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis EURO/kW und Jahr netto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Leistungspreis EURO/kW und Jahr netto	Arbeitspreis ct/kWh netto
Umspannung HSsp - MSsp	15,93	2,63	72,05	0,39
Mittelspannungsnetz	10,77	3,86	90,38	0,68
Umspannung MSsp - NSsp	11,80	4,95	111,32	0,97
Niederspannungsnetz	19,27	7,71	142,69	2,77

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Alle Preise sind Nettopreise.